



20. März 2020

Coronavirus (COVID-19)

Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Wirtschaft

Zahlreiche Walliser Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Folgen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) betroffen. Der **Staatsrat arbeitet ein kantonales Entschädigungsprogramm aus, das die vom Bund angekündigten Massnahmen ergänzt**. Die Walliser Regierung stellt mit Genugtuung fest, dass viele ihrer Forderungen Gehör gefunden haben. Der Kanton Wallis setzt sich weiterhin unermüdlich dafür ein, ein Maximum an Flexibilität und Anwendbarkeit für alle Unternehmen und das Walliser Unternehmertum zu erreichen.

Der Bundesrat hat ein Hilfspaket von 32 Milliarden Franken geschnürt, um die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus zu mildern. Es handelt sich insbesondere um **Unterstützung für Unternehmen** in Form von Liquiditätshilfen, **Ausweitung der Kurzarbeit** und Vereinfachung der Prozesse, Entschädigung bei **Erwerbsausfällen für Selbständige**, Entschädigung bei Erwerbsausfällen für **Angestellte**, Unterstützung für **Kultur, Sportorganisationen, Tourismus** und Regionalpolitik sowie **weitere Massnahmen im Bereich des Arbeitsgesetzes**. Der Staatsrat, der sich stark beim Bund engagierte, nimmt diese Beschlüsse mit grosser Genugtuung zur Kenntnis, die insbesondere flexiblere Bedingungen für die Gewährung von Kurzarbeit bieten und den **Kreis der potenziellen Begünstigten erweitern**.

Der Staat Wallis teilt die Besorgnisse der von dieser ausserordentlichen Lage betroffenen Wirtschaftsakteure. Er ist sich bewusst, dass sie Unterstützung benötigen, um den Fortbestand ihrer Unternehmen während und nach dieser Krise zu sichern. Am 10. März hat der **Staatsrat eine Taskforce einberufen**, die vom Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung, Christophe Darbellay, geleitet wird. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Walliser Tourismuskammer, der Walliser Industrie- und Handelskammer, von HotellerieSuisse Valais-Wallis/Gastrovalais, des Walliser Gewerbeverbands, von bauenwallis, der Vereinigung der Selbstständigerwerbenden, der Walliser Landwirtschaftskammer, des Walliser Gewerkschaftsbunds, der christlichen Gewerkschaften des Wallis, der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation, der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, der Dienststelle für Kultur, des kantonalen Sportamts, der kantonalen Finanzverwaltung und der Delegierten für Wirtschaft und Innovation.

Während den nächsten Tagen analysiert die Taskforce die vom Bund beschlossenen Massnahmen und unterbreitet der Regierung ihre Vorschläge. Diese erlässt anschliessend ein **zusätzliches Massnahmenpaket**.

Die DIHA und die kantonale Arbeitslosenkasse richten ein **vereinfachtes Verfahren für die Beantragung von Kurzarbeit und die Auszahlung von Leistungen** ein. Der Staatsrat hat die von den Sozialpartnern verwalteten Arbeitslosenkassen aufgefordert, dies ebenfalls zu tun.



Alle praktischen Einzelheiten dieser Massnahmen werden nach Aktualisierung der Informationen auf der Seite der Kurzarbeit der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) verfügbar sein: <https://www.vs.ch/web/sict/kurzarbeit>. Die Informationen zu den Massnahmen zugunsten der Wirtschaftsakteure sind einsehbar unter <https://vs.ch/web/seti>.

Der Staatsrat und die betroffenen Dienststellen der Verwaltung arbeiten mit Hochdruck daran, diese Informationen so schnell wie möglich zur Verfügung stellen zu können.

Kontaktperson

Christophe Darbellay, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung,
027 606 40 00.



16. März 2020

Coronavirus (COVID-19)

Der Staatsrat verhängt aussergewöhnliche Lage

Angesichts der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) hat der Walliser Staatsrat für das gesamte Kantonsgebiet bis auf Weiteres die aussergewöhnliche Lage verhängt. Zusätzlich zu den seit Freitag, 13. März geltenden Massnahmen, hat er weitere Massnahmen ergriffen. **Alle gastronomischen Einrichtungen werden ab heute Montag, 16. März um 18.30 Uhr für die Öffentlichkeit geschlossen, ebenso wie Geschäfte, Läden und Märkte, mit Ausnahme derer, die Lebensmittel oder Güter für den Grundbedarf verkaufen. Öffentliche oder private Veranstaltungen und Versammlungen sind verboten. Kultusdienste und alle öffentlichen und privaten Kurse, sowohl für Gruppen als auch für Einzelpersonen, sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit persönlichen Dienstleistungen werden eingestellt. Die Hotels sind ab Dienstagabend geschlossen.**

Um die Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) einzudämmen, verhängt der Staatsrat bis auf Weiteres die **aussergewöhnliche Lage** für das gesamte Kantonsgebiet. Dieser Beschluss ermöglicht es ihm, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um ernststen Bedrohungen oder anderen aussergewöhnlichen Situationen zu begegnen.

Die Regierung hält es für notwendig, rasch zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und die Ausbreitung des Virus im Kanton so weit wie möglich zu verzögern. Sie hatte bereits am Freitag, dem 13. März, eine Reihe strikter Massnahmen erlassen, wie zum Beispiel die **Schliessung von Schulen**, Kinderbetreuungseinrichtungen und Freizeitstätten, das **Durchführungsverbot zahlreicher Veranstaltungen und Gruppenaktivitäten**, die **Einschränkungen für den Besuch von Cafés, Restaurants und Kantinen** sowie das Besuchsverbot (sofern es keine begründeten Ausnahmen gibt) in Gesundheits- und sozial-medizinischen Einrichtungen und Institutionen.

Zusätzlich zu diesen Massnahmen hat der Staatsrat beschlossen, die folgenden Beschränkungen einzuführen:

- **Verbot von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen und Versammlungen**, sowohl in Gebäuden als auch im Freien (ausser Ausnahmen des Staatsrates);
- **Verbot von sportlichen und kulturellen Aktivitäten und Veranstaltungen**, sowohl von Profi- als auch Amateursportlern, jeder Art und Kategorie, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen;
- **Die Aussetzung der Kultusdienste** (Gottesdienste, Andachten usw.) aller Religionen und die Verpflichtung, Beerdigungen im engen Familienkreis abzuhalten; wobei die Kultusräumlichkeiten unter Einhaltung der erhöhten Hygienestandards und angemessener sozialer Distanz offen bleiben dürfen;



- **Aussetzung aller öffentlichen und privaten Kurse**, sowohl für Gruppen als auch für Einzelpersonen (Weiterbildung, berufliche Weiterbildung, Sport, Musik usw.), mit Ausnahme von betriebsinternen Schulungen, die absolut notwendig sind;
- **Schliessung aller gastronomischen Einrichtungen für die Öffentlichkeit** ab Montag, 16. März um 18.30 Uhr, einschliesslich Restaurants, Pubs, Eisdielen, Tea-Rooms, Ferien auf dem Bauernhof, Berghütten und Hütten, gelegentlich geöffnete Brauereien, Bars (einschliesslich jenen, die an Bäckereien, Tankstellen, Bahnhöfen, Hotels und Campingplätzen angeschlossen sind), mit Ausnahme von Liefer- und Zustelldiensten von Lebensmitteln nach Hause, Take-Away-Angeboten am Schalter oder Tresen, gemeinnützigen Sozialkantinen, Kantinen in Krankenhäusern, Pflege- und Altersheimen sowie nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen, unter Einhaltung der erhöhten Hygienestandards und angemessener sozialer Distanz;
- **Schliessung von Geschäften, Läden und Märkten für die Öffentlichkeit** ab Montag, 16. März um 18.30 Uhr, unter Vorbehalt von Notfällen mit Ausnahme jener, die Lebensmittel oder Güter für den Grundbedarf, medizinische und gesundheitliche Artikel verkaufen sowie Apotheken, Drogerien, Optiker, Kioske und Tankstellen (ausser dem Bereich Cafe, Bar), unter Einhaltung der erhöhten Hygienestandards und angemessener sozialer Distanz (im Notfall können Geschäfte, die geschlossen bleiben müssen, jedoch einzelne Kunden nach Vereinbarung annehmen);
- **Schliessung von Hotels, der Parahotellerie und allen Unterkunftsformen** (inklusive Online-Reservationsseiten wie Airbnb) für die Öffentlichkeit ab Dienstag, 17. März um Mitternacht (mit Ausnahme der vom Staatsrat erteilten ausserordentlichen Genehmigungen zur Unterbringung von Grenzgängern);
- **Schliessung von Einrichtungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit persönlichen Dienstleistungen** (einschliesslich Friseure, Barbieri, Kosmetiksalons, Nagelstudios, Tattoo-Studios – auch solche, die von zu Hause aus arbeiten) für die Öffentlichkeit, mit Ausnahme der Angehörigen von Gesundheitsberufen;
- **Schliessung der Tagesstrukturen in Alters- und Pflegeheimen** für diejenigen Patienten, die von zu Hause kommen, vorbehaltlich einer Genehmigung der Dienststelle für Gesundheitswesen (diese Plätze sind für Personen reserviert, die aus dem Spital entlassen werden);
- **Verbot von Fahrschulkursen und Aussetzung von Führerscheinprüfungen**;
- **Verbot aller Dienstleistungen kommerzieller Art im Zusammenhang mit Sport- oder Freizeitaktivitäten**;
- **Aufrechterhaltung der Dienstleistungen** der **Post**, **Banken**, Finanzplatz und **Versicherungen**, des **Landwirtschaftsektors**, der Lebensmittelverarbeitung und der **Lebensmittelindustrie**, einschliesslich der Lieferketten, die Waren und Dienstleistungen anbieten, unter Einhaltung der erhöhten Hygienestandards und angemessener sozialer Distanz;
- Empfehlung an alle anderen Aktivitäten der Privatwirtschaft, sich an die neue Situation anzupassen, die erhöhten Hygienestandards und eine

angemessene soziale Distanz zu respektieren und lokale Unterkünfte für Grenzgänger zu suchen.

Mit Ausnahme der Hotels, für die oben ein spezifischer Zeitplan festgelegt wurde, treten die anderen Massnahmen am Montag, 16. März, ab 18.30 Uhr in Kraft. Die Öffentlichkeit wird auf die strafrechtlichen Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung aufmerksam gemacht, die mit einer **Geldstrafe von bis zu 10'000 Franken geahndet** werden kann.

Die **Bevölkerung** wird dringend aufgefordert, ihre **Fortbewegungen einzuschränken**. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, dass Personen ab 65 Jahren und solche, die einer **Risikogruppe angehören, zuhause bleiben**, keine Kinder betreuen, nicht an öffentlichen oder privaten Veranstaltungen teilnehmen und keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, ausser für medizinische oder berufliche Bedürfnisse oder den Kauf von Gütern für die Grundversorgung. **Personen in Quarantäne müssen zuhause bleiben**.

Was die Schulen und Einrichtungen für die frühkindliche Betreuung betrifft, die bis zum 30. April geschlossen bleiben, so dürfen diese Kinder aufnehmen, deren beide Elternteile in einem der folgenden Berufsfelder tätig sind, die für die Bewältigung der Krise unerlässlich sind:

- das Personal des Gesundheitswesens gemäss folgender Liste: Ärzte, Angestellte von Spitälern, Alters- und Pflegeheime, SMZ sowie andere Organisationen für die häusliche Pflege und die Haushaltshilfe, selbständige Krankenschwestern, Apotheker und Angestellte von Apotheken, Angestellte der Kantonalen Walliser Rettungsorganisation (KWRO) und der Rettungsdienste;
- Mitarbeiter von spezialisierten Instituten und sonderpädagogischen Einrichtungen;
- Mitarbeiter, die in Kollektivunterkünften im Asylbereich arbeiten;
- Sicherheitspersonal (Polizei, Berufsfeuerwehr, Armee, Zivilschutz, Gefängnisse, Krankenwagenfahrer);
- das für den Empfangsdienst in der Schule oder im Kindergarten / in Tagesstätten zuständige Personal;
- Personal, das für wesentliche Aufgaben der Regierung zuständig ist.

Härtefälle bleiben vorbehalten.

Hinsichtlich der Arztzeugnisse werden Unternehmen und Institutionen aufgefordert, deren Vorweisen erst ab dem fünften Arbeitstag der krankheitsbedingten Abwesenheit eines Mitarbeiters zu verlangen.

Die Kantonspolizei ist für die Durchführung und Durchsetzung von Polizeimassnahmen auf dem gesamten Kantonsgebiet zuständig.

Kontaktperson

Roberto Schmidt, Präsident des Staatsrates, 079 220 32 29



Präzisierungen des Staatsrates zum Entscheid vom 13. März 2020 über die Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie im Kanton (Stand: 14. März 2020)

Ab dem 14. März 2020 wird die E-Mail-Adresse info.covid@ocvs.ch der Bevölkerung zur Verfügung gestellt, um diese bei Fragen über die Massnahmen des Staatsrates zu orientieren.

Massnahmen, die der Staatsrat mit dem Beschluss vom 13. März 2020 getroffen hat:

- a) alle öffentlichen und privaten Schulen im obligatorischen und postobligatorischen Bildungsbereich, die Berufsfachschulen, die Zentren für überbetriebliche Kurse und die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen und familienergänzende Betreuungseinrichtung wie Mittagstisch) zu schliessen. Betreuungsangebote im Rahmen der obligatorischen Schulbildung und der Kleinkinderbetreuung müssen für Härtefälle (z. B. wenn eine Betreuungslösung fehlt oder die Eltern wichtige Aufgaben, insbesondere im Gesundheits- oder Sicherheitsbereich, wahrnehmen) gewährleistet werden;

Präzisierung:

Obligatorische Schulen und KITAS sind berechtigt, Kinder aufzunehmen, deren beide Elternteile in einem der folgenden, für das Krisenmanagement wesentlichen Berufsfelder tätig sind:

- *Gesundheitspersonal nachfolgender Liste: Ärzte, Spitalangestellte, Mitarbeiter von APH, SMZ, SPITEX, selbständige Krankenschwestern, Mitarbeiter der KWRO und des Rettungsdienstes;*
 - *spezialisierte Institutionen, sonderpädagogische Anstalten,*
 - *Kollektivunterkünfte im Asylbereich*
 - *Sicherheitspersonal (Polizei, Berufsfeuerwehr, Armee, PCi, Gefängnisse, Sanitäter),*
 - *Mitarbeiter, die in der Schule oder im Kindergarten/KITA für die Betreuung zuständig sind.*
 - *Personal, das mit den wesentlichen hoheitsrechtlichen Aufgaben betraut ist*
Härtefälle sind vorbehalten.
- b) alle öffentlichen oder privaten Veranstaltungen zu verbieten, an denen mehr als 50 Personen, einschliesslich Organisatoren und Personal, teilnehmen. Ausnahmen können vom Staatsrat bei überwiegendem öffentlichem Interesse bewilligt werden;
- c) Veranstaltungen, an denen weniger als 50 Personen teilnehmen, können stattfinden, wenn folgende Präventionsmassnahmen eingehalten werden:
- *Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen*
 - *Vorkehrungen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen*
 - *Information der anwesenden Personen über die allgemeinen Schutzmassnahmen wie Handhygiene, Mindestabstand, Verhalten bei Husten oder Niesen*
 - *Anpassung der räumlichen Bedingungen, damit die Hygieneregeln eingehalten werden können;*
- d) Gemeinwesen, Kultur- und Sportverbänden, Unternehmen und anderen Organen zu empfehlen, von allen Aktivitäten, Veranstaltungen und Treffen, an denen weniger als 50 Personen teilnehmen, abzusehen;



- e) die Schliessung von Kinos, Theatern, Mediatheken, Konzerthallen, Diskotheken, Bars, Nachtclubs, Massagesalons, Skigebieten, Sporthallen, Fitness- und Wellnesszentren, Schwimmbädern und Thermalbädern, Museen, Jugendzentren und anderen Unterhaltungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen zu verfügen. Der Staatsrat kann diese Schliessungsverfügung auf andere Einrichtungen ausweiten;

Präzisierung:

In den anderen Einrichtungen inbegriffen (nicht abschliessend): Casinos

Verboten ist die Öffnung von Betrieben im Sinne von Stehbaren (Stehische und/oder Stehtische; z.B. Vinothek/Oenothek). Ist ein solches Lokal jedoch zusätzlich zur Bar mit Tischen und Stühlen ausgestattet (wie in einem gewöhnlichen Restaurant), kann dieser Teil bis 20 Uhr geöffnet werden;

Sportanlagen (Basketball-, Fußball-, Motorrad-, Tennishalle oder -platz, Golfplatz, Fahrradwege, Schießstände, ...) sind vom Verbot nicht betroffen. Ihre Verwendung ist jedoch nur für die Zusammenkunft einzelner Personen zur Ausübung von Sport nach den unten genannten Regeln erlaubt. Vereine dürfen keine Sportveranstaltungen gemäss Buchstabe f. organisieren.

Nicht verboten bei individueller Betreuung (kollektive Dienstleistungen ausgeschlossen), unter den üblichen Vorsichtsmassnahmen (Hygienevorschriften des BAG) und unter der Bedingung, dass kranke Menschen (Husten, Halsschmerzen, Fieber usw.) aufgefordert werden, zu Hause zu bleiben, sind:

Coiffeursalons / Barbiers / Schönheitssalons / (medizinische) Massagen / Physiotherapie / Ergotherapie / Pediküre / Podologie / Maniküre / Nagelpflege / Naturmedizin / Coaching

Dem Verbot unterstehen:

Wellness/Jacuzzi/ Erotische Salons...

- f) kulturelle und sportliche Aktivitäten und Veranstaltungen, sowohl auf Profi- als auch auf Amateurebene, jeder Art und Kategorie, unabhängig von der Anzahl anwesender Personen, zu verbieten. Individuelle Aktivitäten sind erlaubt, sofern die Hygienemassnahmen (insbesondere Händedesinfektion) und die Abstandsregeln eingehalten werden.

Präzisierung:

Die Aktivitäten und Veranstaltungen von Sport- und Kulturgruppen sind solche, die von einer offiziellen Struktur innen oder aussen (Fussballclub, Musikschule, Musikverein, Chöre, andere Clubs, Gemeinde usw.) organisiert werden. Vereine und Organisationen können keine Sport- oder Kulturveranstaltungen organisieren. Individuelle Aktivitäten im Freien sind erlaubt, sowie Unterrichtsstunden durch einen Berufs- oder Amateurlehrer mit 4 Personen in einem Raum (insgesamt 5 Personen) oder mit 7 Personen im Freien. (insgesamt 8 Personen). Die medizinischen Kreise empfehlen jedoch von dieser Art von Treffen bei Minderjährigen abzusehen.

Eine erhöhte Hygiene (einschließlich Händedesinfektion) und ein angemessener sozialer Abstand müssen eingehalten werden.

Bis zu 49 Personen dürfen sich draussen in einer Sport- oder Kulturgruppe versammeln, ohne als Sport- oder Kulturgruppe organisiert zu sein. Solche Treffen werden jedoch nicht empfohlen.



Bergfachleute (Bergführer, Wanderleiter, qualifizierte Kletterlehrer) können ihre berufliche Tätigkeit unter folgenden Bedingungen ausüben:

- *maximal sechs Kunden*
 - *strikte Einhaltung von Hygiene- und sozialen Abstandsmaßnahmen*
 - *Aktivität im Freien*
 - *autonome Gruppe (nur eine Gruppe)*
- g) den Hotels und Gaststätten, mit Ausnahme der in Punkt e genannten, den Weiterbetrieb unter der Voraussetzung zu genehmigen,
- dass sie nicht mehr als 50 Personen inklusive Personal zur gleichen Zeit und auf gleichem Raum unterbringen,
 - dass sie erhöhte Hygienestandards und angemessenen Abstand zwischen den Kunden, ob sitzend oder stehend, garantieren;

Präzisierung:
Berghütten:

Die Bestimmungen für Restaurants sind analog anwendbar.

Es müssen genügend hydro-alkoholische Lösungen zur Verfügung stehen und die sozialen Distanzen in den Schlafsälen und Gemeinschaftsräumen müssen eingehalten werden.

Distanz zu den anderen Personen in den Schlafsälen wahren.

Erhöhte Hygiene: Es ist sehr wichtig, sich die Hände richtig zu waschen, da Seife allein keine Keime abtötet. Nur durch richtiges Einseifen, Schrubben, Spülen und Trocknen können sie beseitigt werden. Husten und Niesen in ein Gewebe oder in die Ellbogenbeuge. Vermeiden Sie Händeschütteln.

Soziale Distanz: Sie können sich mit dem neuen Coronavirus anstecken, wenn die Entfernung zu einer kranken Person weniger als zwei Meter beträgt und mehr als 15 Minuten beträgt. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere.

- h) zu verlangen, dass bei allen kommerziellen Aktivitäten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ein angemessener Abstand und verstärkte Hygienemassnahmen eingehalten werden;
- i) die öffentlichen Verkehrsunternehmen zu verpflichten, den normalen Dienst mit verstärkten Hygienemassnahmen und angemessenem Abstand zu erbringen;
- j) Besuche in Gesundheits- und sozial-medizinischen Einrichtungen und Institutionen grundsätzlich zu verbieten, ausser in begründeten Fällen;

Präzisierung:

Ausnahmen sind u.a. Personen am Lebensende und hospitalisierte Kinder (maximal 2 Personen pro Besuch) - vorbehaltlich einer angemessenen, von der Institution festgelegten Zeitspanne und unter besonderer Überwachung der Vorsichtsmaßnahmen.

- k) bei der Einberufung von Zivilschutzpersonal die besonderen Bedürfnisse der Gesundheits-, sozial-medizinischen und Sicherheitseinrichtungen sowie der Wirtschaft zu berücksichtigen;
- l) die Aufforderung an den Bundesrat zu wiederholen, den Grenzverkehr von und nach Italien einzuschränken;
- m) den Kontakt mit Risikopersonen zu begrenzen:



- Menschen ab 65 Jahren;
 - Menschen aller Altersgruppen, die an einer der folgenden Krankheiten leiden:
 - Krebs
 - Diabetes
 - krankheits- oder therapiebedingte Immunschwäche
 - Bluthochdruck
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - chronische Atemwegserkrankungen;
- n) Menschen ab 65 Jahren und den als gefährdet eingestuft Gruppen, bei denen gravierende, lebensbedrohliche Komplikationen auftreten können, dringend davon abzuraten:
- Kinder zu betreuen
 - an öffentlichen oder privaten Veranstaltungen teilzunehmen
 - öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, es sei denn für medizinische oder berufliche Zwecke oder für den Kauf von Grundbedarfsgütern;
- o) nachdrücklich zu empfehlen, dass die Bevölkerung die Hygiene- und Abstandsregeln in zwischenmenschlichen Beziehungen einhält;



13. März 2020

Coronavirus (COVID-19)

Der Staatsrat ergreift strikte Massnahmen

Die Walliser Kantonsregierung ergreift strikte Massnahmen, um die Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie im Kanton einzudämmen: **Schliessung von Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Freizeiteinrichtungen, Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen, Verbot von Aktivitäten und Veranstaltungen von Sport- und Kulturgruppen, Empfehlung, von allen Aktivitäten mit weniger als 50 Personen abzusehen, Begrenzung der Anzahl der Personen in Cafés, Restaurants und Kantinen auf 50, Verbot von Besuchen in Gesundheits- und sozial-medizinischen Einrichtungen und Institutionen und anderen Institutionen, sofern keine begründeten Ausnahmen vorliegen, Begrenzung des Kontakts mit gefährdeten Personen.** Diese Massnahmen, die ab sofort bis 30. April 2020 in Kraft sind, können je nach Situation weiterentwickelt werden.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Massnahmen gegen das Coronavirus zu verstärken, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

Um die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verlangsamen, Risikogruppen so weit wie möglich zu schützen und die Gesundheitsdienste in die Lage zu versetzen, mit schweren Fällen umzugehen, hat der Staatsrat beschlossen, die folgenden zusätzlichen Massnahmen zu ergreifen, die in seine Zuständigkeit fallen:

- **Schliessung aller öffentlichen und privaten Schulen im obligatorischen und postobligatorischen Bildungsbereich, Berufsfachschulen, der Zentren für überbetriebliche Kurse und der Einrichtungen zur frühkindlichen Betreuung (Kinderkrippen und Tagesstätten) unter Beibehaltung der schulischen Pflichtbetreuung in Härtefällen, insbesondere dort, wo es keine Kinderbetreuungseinrichtung gibt oder wo die Eltern wesentliche Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit, wahrnehmen);**
- **alle öffentlichen oder privaten Veranstaltungen zu verbieten, an denen mehr als 50 Personen, einschliesslich der Organisatoren und des Personals, teilnehmen;** Ausnahmen können vom Staatsrat bei überwiegendem öffentlichen Interesse bewilligt werden;
- Veranstaltungen, an denen weniger als 50 Personen teilnehmen, können stattfinden, wenn Präventivmassnahmen eingehalten werden;
- **Behörden, Kultur- und Sportverbänden, Unternehmen und anderen zu empfehlen, von allen Aktivitäten, Veranstaltungen und Treffen, an denen weniger als 50 Personen teilnehmen, abzusehen;**
- **die Schliessung von Kinos, Theatern, Konzerthallen, Diskotheken, Bars, Nachtclubs, Massagesalons, Skigebieten, Sporthallen, Fitnesszentren, Wellnesszentren, Schwimmbädern und Thermalbädern, Museen, Mediatheken, Jugendzentren und anderen Orten der Unterhaltung, Kultur und des Sports zu verfügen.**
- **den Hotel- und Gaststättenbetrieben, mit Ausnahme der oben genannten, den Weiterbetrieb zu genehmigen unter der Voraussetzung, dass sie nicht**

mehr als 50 Personen inklusive Personal zur gleichen Zeit und auf dem gleichen Raum unterbringen, und erhöhte Hygienestandards und angemessene soziale Distanz zwischen jedem Kunden, ob sitzend oder stehend, garantieren;

- sportliche und kulturelle Aktivitäten und Gruppenveranstaltungen, sowohl Profi- als auch Amateursportler, jeder Art und Kategorie, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen, zu verbieten. Individuelle Aktivitäten sind erlaubt, vorausgesetzt, dass die Hygienemassnahmen (einschliesslich der Händedesinfektion) und eine angemessene soziale Distanz eingehalten werden;
- verlangen, dass bei allen kommerziellen Aktivitäten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, eine angemessene soziale Distanz und verstärkte Hygienemassnahmen eingehalten werden;
- die öffentlichen Verkehrsunternehmen zu verpflichten, den normalen Dienst mit verstärkten Hygienemassnahmen und angemessener sozialer Distanz zu erbringen;
- Besuche von Gesundheits- und sozial-medizinischen Einrichtungen und Institutionen grundsätzlich zu verbieten, ausser in begründeten Fällen;
- bei der Einberufung von Zivilschutzpersonal die besonderen Bedürfnisse der Gesundheits-, sozial-medizinischen und Sicherheitseinrichtungen sowie der Wirtschaft zu berücksichtigen;
- die Aufforderung an den Bundesrat zu wiederholen, den Grenzübergang zu Italien zu beschränken;
- den Kontakt mit Risikopersonen (Menschen ab 65 Jahren und Menschen aller Altersgruppen, die an einer der folgenden Krankheiten leiden: Krebs, Diabetes, krankheits- oder therapiebedingte Immunschwäche, Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen) zu begrenzen;
- gefährdeten Personen dringend davon abraten, sich um Kinder zu kümmern, an öffentlichen oder privaten Veranstaltungen teilzunehmen, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, es sei denn für medizinische oder berufliche Zwecke oder für den Kauf von Grundbedarfsgütern;
- nachdrücklich zu empfehlen, dass die Bevölkerung die Regeln der Hygiene und der sozialen Distanz in zwischenmenschlichen Beziehungen einhält;

Diese Massnahmen treten ab sofort in Kraft und werden bis zum 30. April 2020 um Mitternacht aufrechterhalten. Sie können je nach Situation weiterentwickelt werden.

In Anbetracht dieser neuen Anforderungen wurden das Formular und die E-Mail-Adresse, die den Veranstaltern zur Orientierung dienen sollten, entfernt.

Nützliche und aktualisierte Informationen über die Situation des Coronavirus im Wallis finden Sie unter: www.vs.ch/covid-19.

Kontaktperson

Esther Waeber-Kalbermatten, Vorsteherin des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur, 079 248 07 80



Präzisierungen des Staatsrates zum Entscheid vom 13. März 2020 über die Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie im Kanton (Stand: 14. März 2020)

Ab dem 14. März 2020 wird die E-Mail-Adresse info.covid@ocvs.ch der Bevölkerung zur Verfügung gestellt, um diese bei Fragen über die Massnahmen des Staatsrates zu orientieren.

Massnahmen, die der Staatsrat mit dem Beschluss vom 13. März 2020 getroffen hat:

- a) alle öffentlichen und privaten Schulen im obligatorischen und postobligatorischen Bildungsbereich, die Berufsfachschulen, die Zentren für überbetriebliche Kurse und die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen und familienergänzende Betreuungseinrichtung wie Mittagstisch) zu schliessen. Betreuungsangebote im Rahmen der obligatorischen Schulbildung und der Kleinkinderbetreuung müssen für Härtefälle (z. B. wenn eine Betreuungslösung fehlt oder die Eltern wichtige Aufgaben, insbesondere im Gesundheits- oder Sicherheitsbereich, wahrnehmen) gewährleistet werden;

Präzisierung:

Obligatorische Schulen und KITAS sind berechtigt, Kinder aufzunehmen, deren beide Elternteile in einem der folgenden, für das Krisenmanagement wesentlichen Berufsfelder tätig sind:

- *Gesundheitspersonal nachfolgender Liste: Ärzte, Spitalangestellte, Mitarbeiter von APH, SMZ, SPITEX, selbständige Krankenschwestern, Mitarbeiter der KWRO und des Rettungsdienstes;*
 - *spezialisierte Institutionen, sonderpädagogische Anstalten,*
 - *Kollektivunterkünfte im Asylbereich*
 - *Sicherheitspersonal (Polizei, Berufsfeuerwehr, Armee, PCi, Gefängnisse, Sanitäter),*
 - *Mitarbeiter, die in der Schule oder im Kindergarten/KITA für die Betreuung zuständig sind.*
 - *Personal, das mit den wesentlichen hoheitsrechtlichen Aufgaben betraut ist Härtefälle sind vorbehalten.*
- b) alle öffentlichen oder privaten Veranstaltungen zu verbieten, an denen mehr als 50 Personen, einschliesslich Organisatoren und Personal, teilnehmen. Ausnahmen können vom Staatsrat bei überwiegendem öffentlichem Interesse bewilligt werden;
- c) Veranstaltungen, an denen weniger als 50 Personen teilnehmen, können stattfinden, wenn folgende Präventionsmassnahmen eingehalten werden:
- *Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen*
 - *Vorkehrungen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen*
 - *Information der anwesenden Personen über die allgemeinen Schutzmassnahmen wie Handhygiene, Mindestabstand, Verhalten bei Husten oder Niesen*
 - *Anpassung der räumlichen Bedingungen, damit die Hygieneregeln eingehalten werden können;*
- d) Gemeinwesen, Kultur- und Sportverbänden, Unternehmen und anderen Organen zu empfehlen, von allen Aktivitäten, Veranstaltungen und Treffen, an denen weniger als 50 Personen teilnehmen, abzusehen;



- e) die Schliessung von Kinos, Theatern, Mediatheken, Konzerthallen, Diskotheken, Bars, Nachtclubs, Massagesalons, Skigebieten, Sporthallen, Fitness- und Wellnesszentren, Schwimmbädern und Thermalbädern, Museen, Jugendzentren und anderen Unterhaltungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen zu verfügen. Der Staatsrat kann diese Schliessungsverfügung auf andere Einrichtungen ausweiten;

Präzisierung:

In den anderen Einrichtungen inbegriffen (nicht abschliessend): Casinos

Verboten ist die Öffnung von Betrieben im Sinne von Stehbaren (Stehische und/oder Stehtische; z.B. Vinothek/Oenothek). Ist ein solches Lokal jedoch zusätzlich zur Bar mit Tischen und Stühlen ausgestattet (wie in einem gewöhnlichen Restaurant), kann dieser Teil bis 20 Uhr geöffnet werden;

Sportanlagen (Basketball-, Fußball-, Motorrad-, Tennishalle oder -platz, Golfplatz, Fahrradwege, Schießstände, ...) sind vom Verbot nicht betroffen. Ihre Verwendung ist jedoch nur für die Zusammenkunft einzelner Personen zur Ausübung von Sport nach den unten genannten Regeln erlaubt. Vereine dürfen keine Sportveranstaltungen gemäss Buchstabe f. organisieren.

Nicht verboten bei individueller Betreuung (kollektive Dienstleistungen ausgeschlossen), unter den üblichen Vorsichtsmassnahmen (Hygienevorschriften des BAG) und unter der Bedingung, dass kranke Menschen (Husten, Halsschmerzen, Fieber usw.) aufgefordert werden, zu Hause zu bleiben, sind:

Coiffeursalons / Barbiers / Schönheitssalons / (medizinische) Massagen / Physiotherapie / Ergotherapie / Pediküre / Podologie / Maniküre / Nagelpflege / Naturmedizin / Coaching

Dem Verbot unterstehen:

Wellness/Jacuzzi/ Erotische Salons...

- f) kulturelle und sportliche Aktivitäten und Veranstaltungen, sowohl auf Profi- als auch auf Amateurebene, jeder Art und Kategorie, unabhängig von der Anzahl anwesender Personen, zu verbieten. Individuelle Aktivitäten sind erlaubt, sofern die Hygienemassnahmen (insbesondere Händedesinfektion) und die Abstandsregeln eingehalten werden.

Präzisierung:

Die Aktivitäten und Veranstaltungen von Sport- und Kulturgruppen sind solche, die von einer offiziellen Struktur innen oder aussen (Fussballclub, Musikschule, Musikverein, Chöre, andere Clubs, Gemeinde usw.) organisiert werden. Vereine und Organisationen können keine Sport- oder Kulturveranstaltungen organisieren. Individuelle Aktivitäten im Freien sind erlaubt, sowie Unterrichtsstunden durch einen Berufs- oder Amateurlehrer mit 4 Personen in einem Raum (insgesamt 5 Personen) oder mit 7 Personen im Freien. (insgesamt 8 Personen). Die medizinischen Kreise empfehlen jedoch von dieser Art von Treffen bei Minderjährigen abzusehen.

Eine erhöhte Hygiene (einschließlich Händedesinfektion) und ein angemessener sozialer Abstand müssen eingehalten werden.

Bis zu 49 Personen dürfen sich draussen in einer Sport- oder Kulturgruppe versammeln, ohne als Sport- oder Kulturgruppe organisiert zu sein. Solche Treffen werden jedoch nicht empfohlen.



Bergfachleute (Bergführer, Wanderleiter, qualifizierte Kletterlehrer) können ihre berufliche Tätigkeit unter folgenden Bedingungen ausüben:

- *maximal sechs Kunden*
 - *strikte Einhaltung von Hygiene- und sozialen Abstandsmaßnahmen*
 - *Aktivität im Freien*
 - *autonome Gruppe (nur eine Gruppe)*
- g) den Hotels und Gaststätten, mit Ausnahme der in Punkt e genannten, den Weiterbetrieb unter der Voraussetzung zu genehmigen,
- dass sie nicht mehr als 50 Personen inklusive Personal zur gleichen Zeit und auf gleichem Raum unterbringen,
 - dass sie erhöhte Hygienestandards und angemessenen Abstand zwischen den Kunden, ob sitzend oder stehend, garantieren;

Präzisierung:
Berghütten:

Die Bestimmungen für Restaurants sind analog anwendbar.

Es müssen genügend hydro-alkoholische Lösungen zur Verfügung stehen und die sozialen Distanzen in den Schlafsälen und Gemeinschaftsräumen müssen eingehalten werden.

Distanz zu den anderen Personen in den Schlafsälen wahren.

Erhöhte Hygiene: Es ist sehr wichtig, sich die Hände richtig zu waschen, da Seife allein keine Keime abtötet. Nur durch richtiges Einseifen, Schrubben, Spülen und Trocknen können sie beseitigt werden. Husten und Niesen in ein Gewebe oder in die Ellbogenbeuge. Vermeiden Sie Händeschütteln.

Soziale Distanz: Sie können sich mit dem neuen Coronavirus anstecken, wenn die Entfernung zu einer kranken Person weniger als zwei Meter beträgt und mehr als 15 Minuten beträgt. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere.

- h) zu verlangen, dass bei allen kommerziellen Aktivitäten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ein angemessener Abstand und verstärkte Hygienemassnahmen eingehalten werden;
- i) die öffentlichen Verkehrsunternehmen zu verpflichten, den normalen Dienst mit verstärkten Hygienemassnahmen und angemessenem Abstand zu erbringen;
- j) Besuche in Gesundheits- und sozial-medizinischen Einrichtungen und Institutionen grundsätzlich zu verbieten, ausser in begründeten Fällen;

Präzisierung:

Ausnahmen sind u.a. Personen am Lebensende und hospitalisierte Kinder (maximal 2 Personen pro Besuch) - vorbehaltlich einer angemessenen, von der Institution festgelegten Zeitspanne und unter besonderer Überwachung der Vorsichtsmaßnahmen.

- k) bei der Einberufung von Zivilschutzpersonal die besonderen Bedürfnisse der Gesundheits-, sozial-medizinischen und Sicherheitseinrichtungen sowie der Wirtschaft zu berücksichtigen;
- l) die Aufforderung an den Bundesrat zu wiederholen, den Grenzverkehr von und nach Italien einzuschränken;
- m) den Kontakt mit Risikopersonen zu begrenzen:



- Menschen ab 65 Jahren;
 - Menschen aller Altersgruppen, die an einer der folgenden Krankheiten leiden:
 - Krebs
 - Diabetes
 - krankheits- oder therapiebedingte Immunschwäche
 - Bluthochdruck
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - chronische Atemwegserkrankungen;
- n) Menschen ab 65 Jahren und den als gefährdet eingestuft Gruppen, bei denen gravierende, lebensbedrohliche Komplikationen auftreten können, dringend davon abzuraten:
- Kinder zu betreuen
 - an öffentlichen oder privaten Veranstaltungen teilzunehmen
 - öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, es sei denn für medizinische oder berufliche Zwecke oder für den Kauf von Grundbedarfsgütern;
- o) nachdrücklich zu empfehlen, dass die Bevölkerung die Hygiene- und Abstandsregeln in zwischenmenschlichen Beziehungen einhält;



16. März 2020

Coronavirus (COVID-19)

Der Staatsrat verhängt aussergewöhnliche Lage

Angesichts der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) hat der Walliser Staatsrat für das gesamte Kantonsgebiet bis auf Weiteres die aussergewöhnliche Lage verhängt. Zusätzlich zu den seit Freitag, 13. März geltenden Massnahmen, hat er weitere Massnahmen ergriffen. **Alle gastronomischen Einrichtungen werden ab heute Montag, 16. März um 18.30 Uhr für die Öffentlichkeit geschlossen, ebenso wie Geschäfte, Läden und Märkte, mit Ausnahme derer, die Lebensmittel oder Güter für den Grundbedarf verkaufen. Öffentliche oder private Veranstaltungen und Versammlungen sind verboten. Kultusdienste und alle öffentlichen und privaten Kurse, sowohl für Gruppen als auch für Einzelpersonen, sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit persönlichen Dienstleistungen werden eingestellt. Die Hotels sind ab Dienstagabend geschlossen.**

Um die Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) einzudämmen, verhängt der Staatsrat bis auf Weiteres die **aussergewöhnliche Lage** für das gesamte Kantonsgebiet. Dieser Beschluss ermöglicht es ihm, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um ernststen Bedrohungen oder anderen aussergewöhnlichen Situationen zu begegnen.

Die Regierung hält es für notwendig, rasch zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und die Ausbreitung des Virus im Kanton so weit wie möglich zu verzögern. Sie hatte bereits am Freitag, dem 13. März, eine Reihe strikter Massnahmen erlassen, wie zum Beispiel die **Schliessung von Schulen**, Kinderbetreuungseinrichtungen und Freizeitstätten, das **Durchführungsverbot zahlreicher Veranstaltungen und Gruppenaktivitäten**, die **Einschränkungen für den Besuch von Cafés, Restaurants und Kantinen** sowie das Besuchsverbot (sofern es keine begründeten Ausnahmen gibt) in Gesundheits- und sozial-medizinischen Einrichtungen und Institutionen.

Zusätzlich zu diesen Massnahmen hat der Staatsrat beschlossen, die folgenden Beschränkungen einzuführen:

- **Verbot von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen und Versammlungen**, sowohl in Gebäuden als auch im Freien (ausser Ausnahmen des Staatsrates);
- **Verbot von sportlichen und kulturellen Aktivitäten und Veranstaltungen**, sowohl von Profi- als auch Amateursportlern, jeder Art und Kategorie, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen;
- **Die Aussetzung der Kultusdienste** (Gottesdienste, Andachten usw.) aller Religionen und die Verpflichtung, Beerdigungen im engen Familienkreis abzuhalten; wobei die Kultusräumlichkeiten unter Einhaltung der erhöhten Hygienestandards und angemessener sozialer Distanz offen bleiben dürfen;



- **Aussetzung aller öffentlichen und privaten Kurse**, sowohl für Gruppen als auch für Einzelpersonen (Weiterbildung, berufliche Weiterbildung, Sport, Musik usw.), mit Ausnahme von betriebsinternen Schulungen, die absolut notwendig sind;
- **Schliessung aller gastronomischen Einrichtungen für die Öffentlichkeit** ab Montag, 16. März um 18.30 Uhr, einschliesslich Restaurants, Pubs, Eisdielen, Tea-Rooms, Ferien auf dem Bauernhof, Berghütten und Hütten, gelegentlich geöffnete Brauereien, Bars (einschliesslich jenen, die an Bäckereien, Tankstellen, Bahnhöfen, Hotels und Campingplätzen angeschlossen sind), mit Ausnahme von Liefer- und Zustelldiensten von Lebensmitteln nach Hause, Take-Away-Angeboten am Schalter oder Tresen, gemeinnützigen Sozialkantinen, Kantinen in Krankenhäusern, Pflege- und Altersheimen sowie nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen, unter Einhaltung der erhöhten Hygienestandards und angemessener sozialer Distanz;
- **Schliessung von Geschäften, Läden und Märkten für die Öffentlichkeit** ab Montag, 16. März um 18.30 Uhr, unter Vorbehalt von Notfällen mit Ausnahme jener, die Lebensmittel oder Güter für den Grundbedarf, medizinische und gesundheitliche Artikel verkaufen sowie Apotheken, Drogerien, Optiker, Kioske und Tankstellen (ausser dem Bereich Cafe, Bar), unter Einhaltung der erhöhten Hygienestandards und angemessener sozialer Distanz (im Notfall können Geschäfte, die geschlossen bleiben müssen, jedoch einzelne Kunden nach Vereinbarung annehmen);
- **Schliessung von Hotels, der Parahotellerie und allen Unterkunftsformen** (inklusive Online-Reservationsseiten wie Airbnb) für die Öffentlichkeit ab Dienstag, 17. März um Mitternacht (mit Ausnahme der vom Staatsrat erteilten ausserordentlichen Genehmigungen zur Unterbringung von Grenzgängern);
- **Schliessung von Einrichtungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit persönlichen Dienstleistungen** (einschliesslich Friseure, Barbieri, Kosmetiksalons, Nagelstudios, Tattoo-Studios – auch solche, die von zu Hause aus arbeiten) für die Öffentlichkeit, mit Ausnahme der Angehörigen von Gesundheitsberufen;
- **Schliessung der Tagesstrukturen in Alters- und Pflegeheimen** für diejenigen Patienten, die von zu Hause kommen, vorbehaltlich einer Genehmigung der Dienststelle für Gesundheitswesen (diese Plätze sind für Personen reserviert, die aus dem Spital entlassen werden);
- **Verbot von Fahrschulkursen und Aussetzung von Führerscheinprüfungen**;
- **Verbot aller Dienstleistungen kommerzieller Art im Zusammenhang mit Sport- oder Freizeitaktivitäten**;
- **Aufrechterhaltung der Dienstleistungen** der **Post**, **Banken**, Finanzplatz und **Versicherungen**, des **Landwirtschaftsektors**, der Lebensmittelverarbeitung und der **Lebensmittelindustrie**, einschliesslich der Lieferketten, die Waren und Dienstleistungen anbieten, unter Einhaltung der erhöhten Hygienestandards und angemessener sozialer Distanz;
- Empfehlung an alle anderen Aktivitäten der Privatwirtschaft, sich an die neue Situation anzupassen, die erhöhten Hygienestandards und eine

angemessene soziale Distanz zu respektieren und lokale Unterkünfte für Grenzgänger zu suchen.

Mit Ausnahme der Hotels, für die oben ein spezifischer Zeitplan festgelegt wurde, treten die anderen Massnahmen am Montag, 16. März, ab 18.30 Uhr in Kraft. Die Öffentlichkeit wird auf die strafrechtlichen Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung aufmerksam gemacht, die mit einer **Geldstrafe von bis zu 10'000 Franken geahndet** werden kann.

Die **Bevölkerung** wird dringend aufgefordert, ihre **Fortbewegungen einzuschränken**. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, dass Personen ab 65 Jahren und solche, die einer **Risikogruppe angehören, zuhause bleiben**, keine Kinder betreuen, nicht an öffentlichen oder privaten Veranstaltungen teilnehmen und keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, ausser für medizinische oder berufliche Bedürfnisse oder den Kauf von Gütern für die Grundversorgung. **Personen in Quarantäne müssen zuhause bleiben**.

Was die Schulen und Einrichtungen für die frühkindliche Betreuung betrifft, die bis zum 30. April geschlossen bleiben, so dürfen diese Kinder aufnehmen, deren beide Elternteile in einem der folgenden Berufsfelder tätig sind, die für die Bewältigung der Krise unerlässlich sind:

- das Personal des Gesundheitswesens gemäss folgender Liste: Ärzte, Angestellte von Spitälern, Alters- und Pflegeheime, SMZ sowie andere Organisationen für die häusliche Pflege und die Haushaltshilfe, selbständige Krankenschwestern, Apotheker und Angestellte von Apotheken, Angestellte der Kantonalen Walliser Rettungsorganisation (KWRO) und der Rettungsdienste;
- Mitarbeiter von spezialisierten Instituten und sonderpädagogischen Einrichtungen;
- Mitarbeiter, die in Kollektivunterkünften im Asylbereich arbeiten;
- Sicherheitspersonal (Polizei, Berufsfeuerwehr, Armee, Zivilschutz, Gefängnisse, Krankenwagenfahrer);
- das für den Empfangsdienst in der Schule oder im Kindergarten / in Tagesstätten zuständige Personal;
- Personal, das für wesentliche Aufgaben der Regierung zuständig ist.

Härtefälle bleiben vorbehalten.

Hinsichtlich der Arztzeugnisse werden Unternehmen und Institutionen aufgefordert, deren Vorweisen erst ab dem fünften Arbeitstag der krankheitsbedingten Abwesenheit eines Mitarbeiters zu verlangen.

Die Kantonspolizei ist für die Durchführung und Durchsetzung von Polizeimassnahmen auf dem gesamten Kantonsgebiet zuständig.

Kontaktperson

Roberto Schmidt, Präsident des Staatsrates, 079 220 32 29



13. März 2020

Coronavirus (COVID-19)

Der Staatsrat ergreift strikte Massnahmen

Die Walliser Kantonsregierung ergreift strikte Massnahmen, um die Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie im Kanton einzudämmen: Schliessung von Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Freizeiteinrichtungen, Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen, Verbot von Aktivitäten und Veranstaltungen von Sport- und Kulturgruppen, Empfehlung, von allen Aktivitäten mit weniger als 50 Personen abzusehen, Begrenzung der Anzahl der Personen in Cafés, Restaurants und Kantinen auf 50, Verbot von Besuchen in Gesundheits- und sozial-medizinischen Einrichtungen und Institutionen und anderen Institutionen, sofern keine begründeten Ausnahmen vorliegen, Begrenzung des Kontakts mit gefährdeten Personen. Diese Massnahmen, die ab sofort bis 30. April 2020 in Kraft sind, können je nach Situation weiterentwickelt werden.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Massnahmen gegen das Coronavirus zu verstärken, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

Um die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verlangsamen, Risikogruppen so weit wie möglich zu schützen und die Gesundheitsdienste in die Lage zu versetzen, mit schweren Fällen umzugehen, hat der Staatsrat beschlossen, die folgenden zusätzlichen Massnahmen zu ergreifen, die in seine Zuständigkeit fallen:

- Schliessung aller öffentlichen und privaten Schulen im obligatorischen und postobligatorischen Bildungsbereich, Berufsfachschulen, der Zentren für überbetriebliche Kurse und der Einrichtungen zur frühkindlichen Betreuung (Kinderkrippen und Tagesstätten) unter Beibehaltung der schulischen Pflichtbetreuung in Härtefällen, insbesondere dort, wo es keine Kinderbetreuungseinrichtung gibt oder wo die Eltern wesentliche Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit, wahrnehmen);
- alle öffentlichen oder privaten Veranstaltungen zu verbieten, an denen mehr als 50 Personen, einschliesslich der Organisatoren und des Personals, teilnehmen; Ausnahmen können vom Staatsrat bei überwiegendem öffentlichen Interesse bewilligt werden;
- Veranstaltungen, an denen weniger als 50 Personen teilnehmen, können stattfinden, wenn Präventivmassnahmen eingehalten werden;
- Behörden, Kultur- und Sportverbänden, Unternehmen und anderen zu empfehlen, von allen Aktivitäten, Veranstaltungen und Treffen, an denen weniger als 50 Personen teilnehmen, abzusehen;
- die Schliessung von Kinos, Theatern, Konzerthallen, Diskotheken, Bars, Nachtclubs, Massagesalons, Skigebieten, Sporthallen, Fitnesszentren, Wellnesszentren, Schwimmbädern und Thermalbädern, Museen, Mediatheken, Jugendzentren und anderen Orten der Unterhaltung, Kultur und des Sports zu verfügen.
- den Hotel- und Gaststättenbetrieben, mit Ausnahme der oben genannten, den Weiterbetrieb zu genehmigen unter der Voraussetzung, dass sie nicht



mehr als 50 Personen inklusive Personal zur gleichen Zeit und auf dem gleichen Raum unterbringen, und erhöhte Hygienestandards und angemessene soziale Distanz zwischen jedem Kunden, ob sitzend oder stehend, garantieren;

- sportliche und kulturelle Aktivitäten und Gruppenveranstaltungen, sowohl Profi- als auch Amateursportler, jeder Art und Kategorie, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen, zu verbieten. Individuelle Aktivitäten sind erlaubt, vorausgesetzt, dass die Hygienemassnahmen (einschliesslich der Händedesinfektion) und eine angemessene soziale Distanz eingehalten werden;
- verlangen, dass bei allen kommerziellen Aktivitäten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, eine angemessene soziale Distanz und verstärkte Hygienemassnahmen eingehalten werden;
- die öffentlichen Verkehrsunternehmen zu verpflichten, den normalen Dienst mit verstärkten Hygienemassnahmen und angemessener sozialer Distanz zu erbringen;
- Besuche von Gesundheits- und sozial-medizinischen Einrichtungen und Institutionen grundsätzlich zu verbieten, ausser in begründeten Fällen;
- bei der Einberufung von Zivilschutzpersonal die besonderen Bedürfnisse der Gesundheits-, sozial-medizinischen und Sicherheitseinrichtungen sowie der Wirtschaft zu berücksichtigen;
- die Aufforderung an den Bundesrat zu wiederholen, den Grenzübergang zu Italien zu beschränken;
- den Kontakt mit Risikopersonen (Menschen ab 65 Jahren und Menschen aller Altersgruppen, die an einer der folgenden Krankheiten leiden: Krebs, Diabetes, krankheits- oder therapiebedingte Immunschwäche, Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen) zu begrenzen;
- gefährdeten Personen dringend davon abraten, sich um Kinder zu kümmern, an öffentlichen oder privaten Veranstaltungen teilzunehmen, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, es sei denn für medizinische oder berufliche Zwecke oder für den Kauf von Grundbedarfsgütern;
- nachdrücklich zu empfehlen, dass die Bevölkerung die Regeln der Hygiene und der sozialen Distanz in zwischenmenschlichen Beziehungen einhält;

Diese Massnahmen treten ab sofort in Kraft und werden bis zum 30. April 2020 um Mitternacht aufrechterhalten. Sie können je nach Situation weiterentwickelt werden.

In Anbetracht dieser neuen Anforderungen wurden das Formular und die E-Mail-Adresse, die den Veranstaltern zur Orientierung dienen sollten, entfernt.

Nützliche und aktualisierte Informationen über die Situation des Coronavirus im Wallis finden Sie unter: www.vs.ch/covid-19.

Kontaktperson

Esther Waeber-Kalbermatten, Vorsteherin des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur, 079 248 07 80



10. März 2020

Coronavirus (COVID-19)

Schutz der gefährdetsten Bevölkerungsgruppen

Um besonders komplikationsgefährdete Bevölkerungsgruppen vor COVID-19 zu schützen, hat das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) beschlossen, die Tagesstrukturen vorübergehend zu schliessen, um die Risiken für gefährdete Personen einzuschränken. Ausserdem erinnert es die Bevölkerung und die Gesundheitseinrichtungen daran, sich an die anzuwendenden Verhaltensweisen zu halten. Gesunde Menschen sind gebeten, sich solidarisch zu zeigen, indem sie die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) befolgen.

Angesichts der Verbreitung des Coronavirus in der Schweiz hat das BAG am vergangenen Freitag seine Strategie angepasst. Da die Eindämmung der COVID-19-Epidemie durch die Isolierung von Fällen nicht mehr anwendbar ist, werden die Tests an Menschen mit Symptomen nicht mehr systematisch durchgeführt. Die Bemühungen konzentrieren sich nun auf Menschen mit erhöhtem Komplikationsrisiko und auf die Behandlung schwerer Fälle.

Menschen mit einem besonderen Risiko für Komplikationen sind:

- Personen über 65 Jahre
- Personen aller Altersgruppen mit Krankheiten wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen, Krebs
- Personen mit Erkrankungen und Behandlungen, die das Immunsystem schwächen.

Diese Personen werden darum gebeten:

- die öffentlichen Verkehrsmittel während den Stosszeiten zu meiden
- ausserhalb der Stosszeiten einzukaufen oder sich beliefern zu lassen
- öffentliche Veranstaltungen zu meiden
- unnötige Treffen und Termine zu vermeiden (z.B. Familientreffen, Zahnarzt- oder Physiotherapieterminen)
- den telefonischen Kontakt mit der Familie und Freunde zu bevorzugen
- Kontakte mit erkrankten Personen zu vermeiden
- sich beim Auftreten von Symptomen (Husten und Fieber) sofort an ihren Arzt zu wenden.

Um die am stärksten gefährdeten älteren Menschen zu schützen, werden die Tagesstrukturen ab Freitag, den 13. März morgens auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ziel ist es, Kontakte mit Bewohnerinnen und Bewohnern der Alters- und Pflegeheime (APH) so weit wie möglich einzuschränken. Die Mahlzeiten werden von den üblichen Organisationen nach Hause geliefert. Die sozial-medizinische Koordinationsstelle (SOMEKO) informiert über dieses Thema und über alle Anfragen zur Pflege und Hilfe zu Hause (info@someko.ch, 027 604 35 42). Während dieser Zeit werden Klientinnen und Klienten der Tagesstruktur vorrangig Zugang zu Kurzaufenthaltsbetten in einem APH erhalten.



Das DGSK fordert Menschen mit guter Gesundheit auf, sich mit allen schutzbedürftigen Personen solidarisch zu zeigen, indem sie die vom BAG erlassenen Regeln anwenden, d.h. Abstand halten (mindestens zwei Meter), regelmässiges Händewaschen, Vermeidung von Händeschütteln und Umarmungen, Husten in ein Taschentuch oder in die Ellenbogenhöhle. Sie werden auch gebeten, Besuche in APH und Krankenhäusern auf ein Minimum zu beschränken. Die Bevölkerung wird jedoch ermutigt, regelmässig telefonischen Kontakt zu gefährdeten Menschen aufzunehmen, um ihre Isolation zu vermeiden.

Bei Husten- und Fiebersymptomen werden die Menschen gebeten, zu Hause zu bleiben und bevor sie zum Arzt oder in die Notaufnahme gehen, immer erst anzurufen.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind auf der Webseite des Staates Wallis unter www.vs.ch/covid-19 verfügbar.

Kontaktperson

Victor Fournier, Chef der Dienststelle für Gesundheitswesen, 078 722 38 83